

VCI-STELLUNGNAHME

Überarbeitung des Zollkodex der Union

Die angestrebte UZK-Reform muss zu einer EU-weiten Harmonisierung des Zollrechts führen und digitale, zukunftsorientierte Lösungen schaffen. Neue, bürokratische Hürden für Wirtschaftsbeteiligte müssen vermieden und eine vollständige Digitalisierung umgesetzt werden.

Kernpunkte der VCI-Bewertung

- ◆ Der neue **Trust & Check Trader** (T&C Trader) soll den bisherigen AEO-C Status ersetzen. Zudem soll der T&C Trader die gleichen Sicherheitsanforderungen wie ein AEO-S erfüllen. Die AEO-S Bewilligung wird bestehen bleiben. Hier sollte ein Parallelsystem gleicher Anforderungen vermieden werden: Der neue T&C Trader sollte nicht die gleichen Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen müssen wie ein AEO-S. Zudem sollten T&C Trader **EU-weit dieselben Vorteile** erhalten. Dies trüge zur wirtschaftlichen Harmonisierung und Verbesserung des Level-Playing-Fields innerhalb des EU-Binnenmarktes bei.
- ◆ Die **Digitalisierung im Zoll** voranzutreiben, ist eine zentrale Forderung der Industrie. Digitalisierte Prozesse führen zu Erleichterungen und beschleunigen Prozesse. Die Entwicklung einer **EU-Zolldatenplattform** ist daher begrüßenswert. Viele Daten enthalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die es besonders zu schützen gilt. Es muss daher zwingend sichergestellt sein, dass die zur Verfügung gestellten Daten der Unternehmen auf der Zolldatenplattform sicher sind. Welche Behörden auf welche Bereiche und Unternehmensdaten Zugriff haben und wie dieser Zugriff gewährt wird (auch grenzüberschreitend zwischen den Mitgliedstaaten), muss eindeutig und klar geregelt werden. Die zugrundeliegenden IT-Systeme sollten zweckmäßig sein und künftige Anwendungsmöglichkeiten sowie Entwicklungen mitsenden. Ebenso muss die Verzahnung mit dem Digitalen Produktpass sichergestellt werden.
- ◆ Eine neu zu schaffende **EU-Zollbehörde** wird künftig die EU-Zolldatenplattform betreuen und ihre Funktion sicherstellen. Des Weiteren soll sie u.a. nationale Zollbehörden bei der einheitlichen Umsetzung und Durchsetzung des Zollrechts unterstützen sowie Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen. **Die Erfüllung dieser Aufgaben dürfen nicht zu einer weiteren bürokratischen Belastung für Unternehmen führen, sondern sollten sie reduzieren.**
- ◆ Die Frist für die **vorübergehende Verwahrung** soll von aktuell 90 Tagen auf 3 bzw. 6 Tage reduziert werden. Eine Verwahrfrist von drei Tagen, insbesondere im Seeverkehr, ist zu kurz bemessen. Begrüßenswert wäre eine **Rückkehr zu der 45 Tagefrist**, die der alte Zollkodex für den Seeverkehr beinhaltete.
- ◆ Das Reformpaket **enthält keine Maßnahmen zur Entstehung und Verwaltung der Einfuhrumsatzsteuer** (EUST) außerhalb von e-Commerce Sendungen, wenn der Einfuhr vom Bestimmungsmitgliedstaat abweicht. Ohne Anpassung der Mehrwertsteuerrichtlinie ist eine mitgliedstaatenübergreifende Zollabwicklung nur mit erhöhtem Aufwand möglich, wodurch wesentliche Ziele der Reform des UZK unerreicht blieben.

Vorbemerkung

Mit der Veröffentlichung des [Vorschlags zur Überarbeitung des Zollkodex der Union](#) (UZK) vom 23. Mai 2023 strebt die Europäische Kommission eine grundlegende Reform der aktuellen Rechtsgrundlagen der EU-Zollunion an. Ziel der Kommission ist es, den Zoll zu stärken und für zukünftige Herausforderungen zu rüsten. Funktionierende, unkomplizierte Zollverfahren sind eine zentrale Voraussetzung für die EU-Zollunion – ein wichtiger Pfeiler der EU-Wirtschaft – und damit auch für den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt. Eine exportorientierte europäische Wirtschaft braucht effiziente und straffe Zollverfahren, die für künftige Herausforderungen gerüstet sind, um international wettbewerbsfähig zu sein. Hierzu gehört auch eine durchgehende Digitalisierung der Verfahren.

Als Vertreter der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Deutschland begrüßen wir prinzipiell die angestrebte Reform des UZK, da sie zum Ziel hat, die bestehenden Zollprozesse deutlich zu vereinfachen, besser zu verknüpfen und umfänglich zu digitalisieren. Dies würde auch die Bürokratiebelastung sowohl für Unternehmen als auch für Behörden, reduzieren.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, vor welchen Herausforderungen die europäische und internationale verknüpfte Wirtschaft steht. Der europäische Zoll ist aktuell in der Verantwortung zu kontrollieren, dass Waren den Regelungen von über 370 EU-Verordnungen entsprechen. Hinzu kommen werden in Zukunft neue Regelungen wie das Verbot von Zwangsarbeit, entwaldungsfreie Lieferketten und der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ebenso wie überarbeitete Verordnungen, bspw. REACH.¹ Außerdem sind viele der vorgeschlagenen Änderungen in den noch kommenden Durchführungs- und delegierten Verordnungen konkreter auszustalten und umzusetzen.

Detailbewertung

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf dem derzeitigen Stand der Diskussion innerhalb der VCI-Mitgliedsunternehmen sowie den bisher veröffentlichten Verordnungsentwürfen. Sie kann daher weitere Änderungen erfahren. Die Detail-Analyse der möglichen Auswirkungen auf die Zollprozesse und -praktiken wird also kontinuierlich weiterentwickelt.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter / neuer Trust & Check Trader

Kapitel 4, Artikel 23 bis 26, regelt die Bewilligung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO-C) und „Sicherheit“ (AEO-S) sowie die Details des neu einzuführenden Trust and Check Trader (T&C Trader). Der neue T&C Trader soll nach VCI-Verständnis bis 2038 den bisherigen AEO-C Status ersetzen. Im Gegensatz zum AEO-C wird die AEO-S Bewilligung auch nach 2038 verfügbar sein. Artikel 25 regelt die Voraussetzungen zum Erhalt des Status eines T&C Trader. Abs. 3 Buchst. e sieht vor, dass der T&C Trader dieselben

¹ [Mitteilung der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2023 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss COM\(2023\) 257 final – Zollreform: Ausbau der Zollunion](#)

Sicherheitsanforderungen zu erfüllen hat wie ein AEO-S – die Absätze zu den entsprechenden Anforderungen im Entwurfstext sind wortgleich.

Die Absätze 7 und 8 regeln die Vorteile, die ein T&C Trader gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten erhalten soll. Hier ist insbesondere auf die Formulierung des Absatz 7 hinzuweisen: „Die Zollbehörden können dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten erlauben“.

Betroffenheit

Ca. 47 % der EU-weiten AEO-C Bewilligungen wurden in Deutschland erteilt.² Änderungen an dem bestehenden AEO-System, insbesondere die Abschaffung der AEO-C Bewilligungen, wirken sich daher auf deutsche Unternehmen im Besonderen aus. Mit Einführung des T&C Trader und bis zur endgültigen Ablösung des AEO-C haben Unternehmen zwar eine lange Übergangsfrist. Es gibt jedoch Gegebenheiten/Voraussetzungen aufgrund derer Unternehmen sich „nur“ für eine AEO-C Bewilligung entschieden haben, da sie bspw. die Voraussetzungen des AEO-S nicht oder nicht für jeden Firmenstandort mit zollrelevanten Tätigkeiten erfüllen können. Unternehmen auf die dies zutrifft, werden daher die Voraussetzungen des T&C Traders auch mit Hilfe einer längeren Übergangsfrist nicht erfüllen können.

- Ein Parallelsystem gleicher Anforderungen sollte vermieden werden: Der neue T&C Trader sollte nicht die gleichen Sicherheitsvoraussetzungen wie ein AEO-S erfüllen müssen. T&C Trader könnten stattdessen fakultativ, wie bisher, zusätzlich eine AEO-S Bewilligung beantragen. Der Verordnungstext enthält darüber hinaus keine Regelungen für einen T&C Trader, insbesondere keine besonderen Erleichterungen, die eine Relevanz zu den Sicherheitsanforderungen hätte.
- Durch neue Anforderungen an T&C Trader (z. B. Echtzeitdatenzugriff auf die Systeme) erhalten T&C Trader im Vergleich zum jetzigen AEO-C nach VCI-Verständnis bereits mehr Bedeutung – Wirtschaftsbeteiligte müssen sich als vertrauenswürdig gegenüber den Behörden zeigen. Aus VCI-Sicht ist eine Doppelung der Anforderungen zwischen T&C Trader und AEO-S daher nicht notwendig.

In der Begründung, die dem Verordnungsentwurf vorangestellt ist, begründet die Europäische Kommission in Abschnitt 2 unter „Verhältnismäßigkeit“ die Reform des UZK wie folgt: „Der bestehende Rahmen hat Probleme bei der einheitlichen Umsetzung und Harmonisierung hervorgerufen, was zu einer Zersplitterung der Verfahren, Praktiken und Ansätze führt, die die Zollunion gefährdet. (...) Daher ist ein überarbeitetes und umfassendes Regelwerk für Zollverfahren, eine gemeinsame Datenverwaltung und eine Verwaltung auf Unionsebene erforderlich, damit eine Lösung für die festgestellten Probleme gefunden und in allen Mitgliedstaaten auf dieselbe Weise umgesetzt wird“. Vorteile, die ein T&C Trader künftig genießen soll (bspw. Datenbereitstellung nach Überlassung der Ware oder die Durchführung bestimmter Kontrollen und Überlassung der Waren bei ihrem Eingang am Geschäftssitz des Einführers – s. Art. 25 Abs. 7) können einem T&C Trader von den Zollbehörden genehmigt werden. Sie müssen es jedoch nicht. Diese

² Gemäß der Authorised Economic Operator – Query Page der Europäischen Kommission sind 3 726 der 7 982 AEO C Bewilligungen von deutschen Unternehmen (https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_consultation.jsp?Lang=de&holderName=&aeoCountry=DE&certificatesTypes=AEOC&Expand=true&offset=1&showRecordsCount=1; zuletzt abgerufen: 06.11.2023; Eintragung freiwillig)

Formulierung ermöglicht erneut – im Gegensatz zu der Intention der Kommission – nationale Unterschiede und Abweichungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

- Die Anforderungen an und Vorteile für T&C Trader sollten in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Vier der fünf Vergünstigungen des Art. 25 Abs. 7 sieht der aktuelle UZK bereits vor. Sie sind heutiger Status Quo für Unternehmen mit Bewilligung für das vereinfachte Anmelde- oder Anschreibeverfahren – eine Bewilligung, für die kein AEO-Status benötigt wird.
- Viele der Vorteile, die AEOs unter dem aktuellen UZK erhalten sollten, sind bis heute nicht umgesetzt. Alle Unternehmen, die T&C Trader werden, sollten EU-weit dieselben Vorteile erhalten. Um dies zu erreichen, sollten Zollbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten T&C Traders dieselben Vorteile gewähren müssen. Die neu zu schaffende EU-Zollbehörde sollte dies ebenso wie die Umsetzung gewährleisten. Dies trüge zur wirtschaftlichen Harmonisierung und Verbesserung des Level-Playing-Fields innerhalb des EU-Binnenmarktes bei. Um den Status eines T&C Traders zu erhalten, müssen Wirtschaftsbeteiligte gemäß Art. 25 Abs. 3 Buchst. f „über ein elektronisches System [verfügen], mit dem sie den Zollbehörden in Echtzeit alle Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen ..., einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellen oder verfügbar machen“. Dies umfasst u.a. Buchführungssystem und Geschäfts- und Beförderungsunterlagen.
- Der Verordnungsentwurf enthält aktuell keinerlei Vorschriften bezüglich der Rahmenbedingungen für die Echtzeit-Bereitstellung der Daten. Dies ist aus VCI-Sicht unbedingt notwendig, da es sich um sensible Geschäftsinformationen handelt, die auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen können. Wirtschaftsbeteiligte sollten proaktiv über Zugriffe auf ihre Daten notifiziert werden. Ist eine solche Meldung nicht möglich, sollte ein Datenzugriff nur auf Nachfrage möglich sein.

Digitalisierung des Zolls und neue EU-Zolldatenplattform

Die Digitalisierung im Zoll voranzutreiben, ist eine zentrale Forderung der Industrie. Digitalisierte Prozesse führen zu Vereinfachungen von Zollverfahren und tragen gleichzeitig zum Bürokratieabbau bei. Da der Umfang einzureichender Daten stetig zunimmt, würde eine Reduzierung der Datenanforderungen eine Erleichterung für die Wirtschaftsbeteiligten darstellen. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer zentralen EU-Zolldatenplattform, die Synergien zwischen verschiedenen einzureichenden Daten schaffen soll, begrüßenswert.

Betroffenheit

Artikel 29 Abs. 1 bestimmt, dass die Zolldatenplattform „eine sichere und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähige Zusammenstellung elektronischer Dienste und Systeme zur Nutzung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, für Zollzwecke“ sein soll. Die genauen Voraussetzungen hierfür werden jedoch erst in kommenden delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen geregelt werden. Daher möchten wir unterstreichen, dass bei der Digitalisierung der Verfahren und der zentralen Dateneingabe zwingend sichergestellt sein muss, dass die zur Verfügung gestellten Daten der Wirtschaftsbeteiligten auf der Zolldatenplattform sicher sind. Welche Behörden auf welche Bereiche und Unternehmensdaten Zugriff haben und wie dieser Zugriff gewährt wird (auch grenzüberschreitend zwischen den Mitgliedstaaten), muss

eindeutig und klar geregelt werden. Die zugrundeliegenden IT-Systeme sollten zudem dahingehend flexibel programmiert sein, dass künftige Anwendungsmöglichkeiten sowie Entwicklungen bereits mitgedacht werden. So dürfen in einigen Jahren nicht aufgrund technischer Entwicklungen erneut neue Systeme geschaffen werden.

- Der Zugriff auf und das Monitoring der eigenen Daten sollte Wirtschaftsbeteiligten jederzeit ohne langwierige Abfragen möglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die die Gesamtverantwortung für die Korrektheit der Daten tragen, vollen Zugriff auch auf die relevanten Daten erhalten, die nicht von ihnen selbst an die Zolldatenplattform übermittelt wurden. So sollte bspw. ein Einführer in der Lage sein, Daten, die innerhalb der Lieferkette von einem Beförderer übermittelt wurden und die zu seinem Vorgang gehören, einzusehen und ggf. zu korrigieren.
- Die Sicherheit der auf der Zolldatenplattform liegenden Daten muss gewährleistet werden. Zurzeit ist unklar, welche Daten genau auf der Zollplattform zur Verfügung gestellt werden müssen. Viele Daten, die für Zollprozesse notwendig sind, enthalten sensible Geschäftsinformationen. Der neue UZK-Basisrechtsakt sollte daher bereits deutliche Vorgaben bezüglich der Zugriffe auf diese Daten machen. Bei den Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sollte, falls noch nicht geschehen, das European Data Protection Board eingebunden werden.

Bisher bestehende Verfahren, wie bspw. die vereinfachte Zollanmeldung, werden nach unserem Verständnis für Wirtschaftsbeteiligte, die nicht den Status eines T&C Traders haben, wegfallen. Der Wegfall von vereinfachten Zollverfahren wird daher ein sehr herausfordernder Prozessumstieg für viele Unternehmen sein.

- Der VCI hat bereits in der öffentlichen Konsultation zur Reform des UZK darauf hingewiesen, dass das Fehlen von prozessbasierten Zollkontrollen eine der Hauptherausforderungen des aktuellen UZK ist. Transaktionsbasierte Kontrollen ermöglichen einen reibungslosen Ablauf der Zollprozesse.

Die neu zu schaffende EU-Zollbehörde

Eine neu zu schaffende EU-Zollbehörde (ECA) wird künftig die EU-Zolldatenplattform betreuen und ihre Funktion sicherstellen. Ihre Arbeit ist daher eng mit der Zolldatenplattform verbunden. Des Weiteren soll sie u.a. nationale Zollbehörden bei der einheitlichen Um- und Durchsetzung des Zollrechts unterstützen sowie Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen.

Betroffenheit

Nach aktuellem Stand des Verordnungsentwurfes hätten Wirtschaftsbeteiligte nur indirekte Be rührungs punkte mit der ECA durch ihre Betreuung der Zolldatenplattform sowie Unterstützung der nationalen Zollbehörden.

- Die Erfüllung der Aufgaben der EU-Zollbehörde dürfen nicht zu einer weiteren bürokratischen Belastung für Unternehmen führen, sondern sollten diese reduzieren.
- Die EU-Zollbehörde sollte ihren Fokus auf die harmonisierte Anwendung des Zollrechts in der EU legen, bspw. durch die Entwicklung EU-weit einheitlicher Vorgehensweisen und die Entwicklung von Leitlinien oder Empfehlungen.

Einbeziehung der Einfuhrumsatzsteuer/zentrale Zollabwicklung

Das Reformpaket enthält keine Maßnahmen zur Entstehung und Verwaltung der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) außerhalb von e-Commerce Sendungen, wenn der Einführer vom Bestimmungsmitgliedstaat abweicht. Wenn aber die Zollschuld in einem anderen Mitgliedstaat entsteht als die Einfuhrumsatzsteuerschuld, könnten daraus statt Erleichterungen erhebliche Mehraufwände werden.

Betroffenheit

Nach unserem Verständnis soll die Zolldatenplattform in Zukunft grundsätzlich eine zentrale Zollabwicklung ermöglichen, unabhängig davon, ob der Einführer den Status eines T&C Traders hat. Befinden sich die Waren zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung jedoch in einem anderen als dem Bestimmungsmitgliedstaat, wäre es nach dem derzeitigen Reformentwurf nur möglich, die Waren am Ort des Sitzes des Einführers in den rein zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Für die Einfuhrumsatzsteuer würden dann die jeweils national geltenden Regeln des Umsatzsteuerrechts gelten, sofern die Vorschriften zum Ort der Einfuhr und zur Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht angepasst werden. Mit Einführung und Nutzung der EU-Zolldatenplattform sollten daher auch alle Anforderungen an nationale Abgaben, wie der EUSt, erfüllt werden können. Unklar ist bisher allerdings auch, welche Zollbehörde nach Eingabe der Daten in die EU-Zolldatenplattform die Zollabwicklung übernimmt sowie ob und wenn ja, in welchem Mitgliedsland die EUSt erhoben würde.

- Die angekündigte Erleichterung durch Verzicht auf ein Versandverfahren kann nur erreicht werden, wenn die Mehrwertsteuerrichtlinie mitbedacht wird. Andernfalls wird es zu Mehrbelastungen für Unternehmen kommen.

Aktive Veredelung

Bezüglich des Verfahrens der aktiven Veredelung legt Artikel 102 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes fest, dass „die die Bewilligung erteilenden Zollbehörden zur Beurteilung der Frage, ob die Erteilung einer Bewilligung der aktiven Veredelung die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt, vor der Annahme ihrer Entscheidung über die Bewilligung eine Stellungnahme der EU-Zollbehörde an[fordern].“ Die Buchstaben a) und b) des Absatzes regeln die genaueren Voraussetzungen.

Betroffenheit

Eine Prüfung der Anträge auf aktive Veredelung durch die national zuständigen Zollbehörden vor deren Bewilligung ist bereits im aktuellen UZK geregelt. Eine Bewilligung der aktiven Veredelung dauert nach ihrem Antrag in der Regel wenige Wochen. Die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen wird zudem durch die Zollbehörden kontrolliert. Die bisherige Regelung sowie die Kommunikation zwischen den Beteiligten hat sich in der Praxis als effizient erwiesen und funktioniert aus der Sicht der Wirtschaftsbeteiligten gut. Wenn Zollbehörden nun eine Stellungnahme der neuen EU-Zollbehörde vor Erteilung einer Bewilligung anfordern müssen, steht zu befürchten, dass sich die Zeit bis zur Erteilung einer Bewilligung wesentlich verlängert. Das Einholen einer

solchen Stellungnahme ist insbesondere mit Blick auf solche Waren als fraglich zu beurteilen, wenn die im Prozess der aktiven Veredelung hergestellten Erzeugnisse wieder aus dem EU-Binnenmarkt ausgeführt werden und daher von keiner Relevanz für die europäische Wirtschaft sind.

- ◆ Das bisherige Verfahren der aktiven Veredelung mit Prüfung auf nationaler Ebene sollte beibehalten werden, um einen bürokratischen Mehraufwand und damit verbundene Kostenanstiege für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden sowie zeitliche Verzögerungen in dem Verfahren zu vermeiden.

Definition des Ausführers

Erstmals wird im Basisrechtsakt des Unionszollkodex die Funktion des Ausführers definiert (Art. 5 Nr. 14 i. V. m. Art. 22). Bisher war die Rolle des Ausführers in Art. 1 Nr. 19 b) i) VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA) geregelt.

Betroffenheit

Die Kommission hat davon abgesehen, sich bei der Definition des Ausführers in Artikel 5 Nr. 14 an der bestehenden Definition des Artikels 1 Nr. 19 UZK-DA zu orientieren. Die neue Definition in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und 3 wird insbesondere in den Fällen zu Schwierigkeiten führen, in denen der „Bestimmer“ nicht in der EU ansässig ist und keine Ausnahme nach Art. 22 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

- ◆ Der EU-ansässige Vertragspartner sollte in diesem Zusammenhang als (alternativer) Ausführer definiert werden.
- ◆ Die Reform des UZK sollte dazu genutzt werden die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Definitionen des Begriffs „Ausführer“ anzugeleichen (s. Art. 2 Nr. 3 Verordnung (EU) 2021/821). Eine einheitliche Definition wäre in der unternehmerischen Praxis eine Erleichterung.

Vorübergehende Verwahrung

Der Entwurf plant die Frist für die vorübergehende Verwahrung von aktuell 90 Tagen auf drei bzw. sechs Tage zu reduzieren (Art. 86 Abs. 5). Waren, die nach dieser Frist weiter gelagert werden sollen, müssten dann in ein Zolllager überführt werden. Zu diesem Zweck sieht Art. 87 vor, dass Bewilligungen zur vorübergehenden Verwahrung in Zolllagerbewilligungen umgewandelt werden können.

Betroffenheit

Eine Verwahrfrist von drei Tagen, insbesondere im Seeverkehr, ist zu kurz bemessen.

- ◆ Begrüßenswert wäre eine Rückkehr zu der 45 Tagefrist, die der alte Zollkodex für den Seeverkehr beinhaltete (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Buchst. a) VO (EWG) Nr. 2913/92).

Kohärenz mit anderen EU-Regelungen und -Reformvorhaben

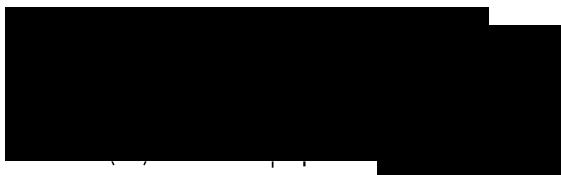
Wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt, müssen Waren aktuell über 370 EU-Regelwerken entsprechen. Die Durchsetzung dieser Regelungen fällt in die Zuständigkeit der Zollbehörden.³ Zudem betont die Kommission auf Seite 1 der Begründung, dass die EU-Wirtschaft sich in einer parallelen grünen und digitalen Transition befindet zu deren Zweck ambitionierte Regelungen verfolgt bzw. vorbereitet würden. Große Gesetzesvorhaben werden daher zurzeit parallel überarbeitet oder neu entwickelt (u.a. REACH, CBAM oder der Digitale Produktpass).

Betroffenheit

Unsere Mitglieder setzen täglich die bestehenden Regelungen und Vorschriften um. Die immer größer werdende Zahl an Anforderungen und Informationspflichten ist daher eine Herausforderung. Eine sinnvolle Verzahnung bestehender Regelungen sowie die Vermeidung von Doppelungen oder Überlappungen in den Informationspflichten und Datenanforderungen ist daher von großer Bedeutung.

- Wir möchten die EU-Institutionen dazu anhalten, die vielen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Regelungen mitzudenken. Legislative Kohärenz und Rechtssicherheit sind für Unternehmen in der praktischen Anwendung von großer Bedeutung.
- Um Prozesse tatsächlich zu vereinfachen und Wirtschaftsbeteiligte zu entlasten, sollte auch die UZK-Reform die Ziele des Once-only-Prinzips verfolgen: Wirtschaftsbeteiligte sollten Daten und Informationen, die sie aufgrund verschiedener EU-Regelungen mitteilen müssen, nur einmalig zur Verfügung stellen müssen. So können bestehende Regelungen verzahnt und Digitalisierung effizient umgesetzt werden.

³ [Mitteilung der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2023 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss COM\(2023\) 257 final – Zollreform: Ausbau der Zollunion](#)



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de, www.ihre-chemie.de, www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#), [Twitter](#) | [YouTube](#), [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#), [Transparenz](#)

- Registernummer des EU Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.